

I. Allgemeine Regelungen für alle Verträge

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung gegenüber
 - einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
- (2) Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt insbesondere auch für die darin genannten Lieferfristen und Lieferumfänge. Der Käufer ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Absendung an uns (Poststempel) gebunden.
- (2) Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich - soweit nicht anders angegeben - in EURO und bei Warenlieferungen ab Lager, inkl. Verpackung, Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Alle Zahlungen sind, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gehen die Zahlungen nicht bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei uns ein, gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
- (4) In diesen Fällen sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, sofortige Zahlung aller ausstehenden Forderungen zu verlangen (ungeachtet der Laufzeit etwa herein genommener Wechsel) eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen. Tritt nach Vertragsabschluss beim Vertragspartner eine nicht unwesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, sind wir darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt unberührt.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Das Recht des Vertragspartners, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, besteht nur, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
Das Zurückbehaltungsrecht hat der Vertragspartner nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager und auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Bei entsprechender Vereinbarung werden wir auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.
- (2) Die Liefer- und Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. eine Anzahlung zu leisten, erfüllt hat. Ansonsten verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Kaufsachen innerhalb der Lieferzeit das Werk oder das Lager verlassen haben oder die Versandbereitschaft dem Vertragspartner mitgeteilt ist.
- (4) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (5) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (6) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme der Kaufsache aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, können wir vom Vertragspartner, beginnend einen Monat nach der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen. Wir können unbeschadet weitere Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Kaufsache verfügen, insbesondere die Kaufsache auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einlagern und/oder den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist beliefern.
- (7) Die Lieferzeit verlängert sich in angemessener Weise, wenn die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden dem Vertragspartner den Beginn und das Ende solcher Umstände baldmöglichst mitteilen. Wird die Lieferfrist durch diese Ereignisse um mehr als einen Monat verlängert, haben beide Parteien das Recht, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer Vertragsverletzung beruht, die auf unserem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruht. Ein Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Unsere Haftung ist aber in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Weiter haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Unsere Haftung ist aber auch in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Befinden wir uns in Verzug und gewährt uns der Vertragspartner - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- (10) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
- (11) Bei Abrufaufträgen gilt eine maximale Laufzeit von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Nach Ablauf dieser Frist wird noch nicht abgenommene Ware dem Besteller nach schriftlicher Vorankündigung angeliefert und in Rechnung gestellt.
- (12) Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach I.8. dieser Bedingungen.

6. Annahmeverzug, Gefahrübergang und Abnahme

- (1) Wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Dies gilt auch, wenn sich der Versand verzögert oder unterbleibt bzw. die Abnahme in Folge von Umständen unterbleibt, die uns nicht zuzurechnen sind, ab dem Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft.
Wir verpflichten uns, auf Kosten des Vertragspartners die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- (3) Sach- und Vergütungsgefahr gehen mit der Verladung der Kaufgegenstände bei uns ab Lager oder bei Direktlieferung an den Vertragspartner ab Werk des Vorlieferanten auf den Vertragspartner über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, Entladung übernommen haben. Eine etwa vereinbarte Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Vertragspartner darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (4) Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen ohne Gewähr auf dem günstigsten und schnellsten Weg. Durch besondere Versandwünsche des Vertragspartners verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

7. Nebenpflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür zu sorgen, dass wir die vertraglich geschuldeten Leistungen zu den angekündigten Terminen erbringen können, insbesondere erkaufte Hard- und Software in die vorgesehenen Räume liefern und - wenn vereinbart - betriebsbereit anschließend bzw. funktionsfähig installieren sowie Serviceleistungen ungehindert erbringen können. Für den Vertragspartner erkennbare Leistungshindernisse wie Betriebsferien etc. sind uns mit angemessener Frist vorab schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zur Erhaltung von Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüchen obliegt es dem Vertragspartner insbesondere, in seinem Bereich die Anschluss- und Installationsvoraussetzungen zu schaffen, Hard- und Software nur durch qualifiziertes, insbesondere eingewiesenes oder geschultes Personal unter Beachtung der Betriebs- und Bedienungsbedingungen zu betreiben, regelmäßige Datenpflege (regelmäßige Pflege der Speichermedien und regelmäßige Datensicherung, insbesondere vor Durchführung von Servicearbeiten zur Minimierung des Datenverlustrisikos) vorzunehmen, die erforderlichen Rahmenbedingungen für Serviceleistungen wie Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners, unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand von z. B. Fehlerprotokollen, rechtzeitige Mitteilung eines Standortwechsels des Servicegegenstandes sowie Abnahme des Servicegegenstandes nach erfolgreicher Durchführung der Serviceleistungen etc. zu schaffen.

8. Haftung

- (1) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung in den Fällen leichter oder grober Fahrlässigkeit in diesem Fall auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- (2) Macht der Vertragspartner Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung berechtigterweise geltend, haften wir in gleicher Weise, ebenfalls aber begrenzt auf Ersatz des typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schadens.
- (3) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Vertragspartner berechtigterweise Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei nichtvorsätzlichen Verletzungshandlungen ist unsere Schadensersatzhaftung aber auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Unberührt bleibt eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders dieser AGB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders dieser AGB beruhen. Ebenso unberührt bleibt unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch bezüglich der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Unsere Haftung für Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Datensicherung eingetreten wäre.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchen Rechtsgründen, verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Der Verjährungsbeginn bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Abtretungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Forderungen abzutreten.

11. Datenschutz

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir und die mit uns verbundenen Unternehmen die Kontaktinformationen des Vertragspartners, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mailadressen speichern und nutzen dürfen. Sämtliche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmen und Bevollmächtigte von uns sowie die mit uns verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Vertragspartner weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen etc.).

12. Allgemeine Schlussbestimmungen:

- (1) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist für sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz Erfüllungsort

und Gerichtsstand. Allerdings sind wir auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Hauptsitz zu verklagen.

- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund allgemein oder im Einzelfall unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt das dispositive Recht. Wenn und soweit das dispositive Recht keine Regelung für den entsprechenden Vertragstyp oder als Ersatzlösung für die als unwirksam qualifizierte AGB-Klausel zur Verfügung stellt, soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt und die wirksam ist.

II. Besondere Regelungen für den Verkauf von Hardware und Standardsoftware

1. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel neuer Kaufgegenstände leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Nr. 1.8 dieser Geschäftsbedingungen - Gewähr wie folgt:

1.1 Sachmängel

- (1) Soweit ein Mangel der Kaufsache in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes vorliegt, verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferungen erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von uns getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind vom Käufer unverzüglich an uns herauszugeben. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen hat uns der Vertragspartner nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (2) Der Vertragspartner hat jede Lieferung gem. § 377 HGB unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns einen festgestellten Mangel sofort mitzuteilen. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch bis längstens eine Woche nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Die Lieferung gilt sodann als genehmigt. Dies gilt nicht für verdeckte, d.h. nicht offensichtliche Mängel. Die Lieferung gilt sodann als genehmigt. Der Verlust der Mängelrechte tritt nicht ein, wenn der Mangel während der einwöchigen Rügefrist bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Mängeluntersuchung nicht erkannt werden konnte. Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, dürfen Zahlungen seitens des Vertragspartners nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.
- (3) Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlgeschlagen, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung der Hard- oder Software oder einer nicht von uns genehmigten Änderung oder Umarbeitung der überlassenen Hard- oder Software beruht, es sei denn uns trifft hieran ein Verschulden. Ebenso ist die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ausgeschlossen, es sei denn es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

1.2 Rechtsmängel

Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.3 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

1.4 Weitere Ansprüche

Für weitere Ansprüche gilt Nr. 1.8.

2. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer, einschließlich aller Nebenforderungen, die aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer resultieren, vor. Bei der Zahlung durch Hingabe von Schecks oder Wechseln tritt die Erfüllung erst ein, wenn die entsprechenden Beträge uns endgültig verbleiben.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln. Wir sind berechtigt, die Kaufgegenstände auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherer aus den vorgenannten Schadensereignissen ab.
- (3) Der Käufer darf die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, verbinden, vermischen oder verarbeiten. Ansonsten bedarf es unserer vorherigen schriftlicher Zustimmung, insbesondere bei einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte muss er uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet uns der Käufer für den entstandenen Ausfall.
- (4) Bei einer nicht nur geringfügigen Pflichtverletzung durch den Käufer, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufgegenstände nach vorheriger Mahnung herauszuverlangen, der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Hierin liegt ebensowenig ein Rücktritt vom Vertrag durch uns wie bei einer Pfändung durch uns. Der Herausgabeanspruch besteht nicht bezüglich Vorbehaltsware, die der Käufer bereits bezahlt hat oder wenn der Zahlungsrückstand auf Umständen beruht, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Erfolgt die Rückgabe der Vorbehaltsware in vorgenannter Weise, sind wir berechtigt, die zurückerhaltene Vorbehaltsware nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist zu verwerten und den Verwertungserlös auf die Kaufpreisforderungen anzurechnen. Wir sind zu einer angemessenen Verwertung verpflichtet. Im Falle der Verwertung liegt darin ein Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Befindet er sich jedoch uns gegenüber in Zahlungsverzug oder ist ihm ein sonstiges nicht

unerhebliches vertragswidriges Verhalten anzulasten, können wir diese Befugnis widerrufen.

- (6) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer an uns bereits jetzt seine Forderung in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwächst und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung etc. weiterverkauft worden ist. Er ist zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug gerät und auch keine sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründe wie z. B. Zahlungseinstellung oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen. Liegen solche sachlich gerechtfertigten Gründe vor, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und können verlangen, dass uns der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern und Dritten die Abtretung mitteilt.
- (7) Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der Kaufgegenstände durch den Käufer werden stets für uns vorgenommen. Werden die Kaufgegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Gegenständen zur Zeit dieser Vorgänge. Für die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände.
- (8) Erfolgt die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dieser Anteil bemisst sich an dem Verhältnis des Wertes der Kaufsachen (Rechnungs-Endbetrag inkl. USt.) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der genannten Vorgänge. Der Käufer vernahmt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (9) Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen seine Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufgegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, wenn durch die Verbindung die Kaufsache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf den Kaufpreis des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, vorausgesetzt die Übersicherung besteht nicht nur vorübergehend.

III. Zusätzliche besondere Regelungen für den Verkauf von Standardsoftware

- (1) Wir übergeben dem Vertragspartner nur jene Rechte, die wir unsererseits aufgrund der Vereinbarung mit dem jeweiligen Lieferanten und dem Hersteller weitergeben dürfen. Der Umfang des Nutzungsrechts für überlassene Software bestimmt sich nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- (2) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf - soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt - der gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-)Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
- (3) Back-up Kopien und Kopien zu Zwecken der Datensicherung dürfen angefertigt werden, wenn in der Software kein Verbot des Lieferanten und des Herstellers enthalten ist und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden. Der Vertragspartner ist im Übrigen ohne Zustimmung von uns nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69 d UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69 e UrhG zulässig.
- (4) Im Falle einer gemäß vorstehendem Absatz zulässigen Vervielfältigung, Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
- (5) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, gekaufte Software unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, der Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke i.S.d. Absatzes 3 weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung sind uns unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben. Im Falle einer Verletzung vorstehender Bestimmungen sind wir berechtigt, Unterlassung, ggf. Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke sowie Schadensersatz zu verlangen.
- (6) Wir leisten keine Gewähr dafür, dass die verkaufte Standardsoftware auch in Hardware- und Softwarekombinationen, die der Käufer von Dritten vorher gekauft hat oder noch kaufen wird, funktioniert oder dass sie die Anforderungen erfüllt, die vom Käufer vorgegeben werden, es sei denn, wir werden vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich damit beauftragt, diese Umstände zu prüfen. Dies gilt auch, wenn der Käufer uns beim Kauf der Standardsoftware nicht darüber informiert, dass er von uns bereits Hardware- und Softwarekombinationen erworben hat.

IV. Besondere Regelungen für Werkverträge

1. Abnahme

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abnahme schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Abnahme gilt als Erfolg, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb angemessener Frist nach Anzeige der vertragsgemäßen Leistung widerspricht.

2. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt ein Jahr ab Abnahme.
- (2) Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, kann der Vertragspartner Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Beseitigung fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Ersatzansprüche gegen uns wegen eines Mangels und aus sonstigen Gründen richten sich nach 1.8. dieser Bedingungen.